

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Eurolub Racing GT2 SAE 10W-60

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs Motorenöl
Verwendungen, von denen abgeraten wird keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Eurolub GmbH
Straße: Freisinger Str. 25 – 27
Ort: D – 85386 Eching
Telefon: +49 (0) 8165 / 9591 - 0
E-Mail: info@eurolub.com
Internet: www.eurolub.com
Auskunftgebender Bereich: QM (info@eurolub.com)

1.4 Notrufnummern:

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten erreichbar:
Mo – Do 9 – 15 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
+49 (0) 8165 / 9591 – 0

Weitere Angaben:

Gemische sind nicht registrierungspflichtig. Die Registrierungsnummern der Inhaltstoffe dieses Gemisches (soweit vorhanden) wurden unter Punkt 3 angegeben.

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich.

Zusätzliche Angaben:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: PBT nicht anwendbar, vPvB nicht anwendbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 **Stoff** Nicht anwendbar

3.2 **Gemische** Additiv, Mineralöl

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Zinkdialkyldithiophosphat	(CAS Nr.) 68649-42-3 (EG Nr.) 272-028-3	1 – <2,5	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Aquatic Chronic 2; H315, H318, H411
Calcium long-chain alkylphenate sulfide	Confidential	1 – <2,5	Aquatic Chronic 4; H413

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Weitere Angaben:

Testdaten belegen, dass das enthaltene Zinkdialkyldithiophosphat nicht zu einer Einstufung des Produktes als "Eye Irrit. 2" führt. Alle Konzentrationen sind Gewichtsprozenteneinheiten für Flüssigkeiten und Volumenprozenteneinheiten für gasförmige Produkte. Andere Stoffe, die nicht als gefährlich bewertet sind, bis zu 100%. Dieses Gemisch enthält keinen als gefährlich eingestuften Inhaltsstoff, dessen Konzentration die in Artikel 3.2.2 (Anhang II, VO 1907/2006/EG) beschriebenen Grenzwerte überschreitet.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzthilfe hinzuziehen. Aspirationsgefahr

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Trockenlöschmittel. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über: Flammpunkt.

Das heiße Produkt entwickelt brennbare Dämpfe.

Im Brandfall können entstehen:

Pyrolyseprodukte, toxisch. Kohlenwasserstoffe. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Schwefelwasserstoff (H₂S).

Stickoxide (NO_x). Phosphoroxide. Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Zusätzliche Hinweise: B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Zu vermeidende Bedingungen: Inhalation. Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt. Sonstige Informationen siehe Abschnitt 8 und 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Siehe Abschnitt 6.1. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Nebelerzeugung /-bildung.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Weitere Angaben zur Handhabung: Keine produktgetränkten Putzlappen in den Hosentaschen mitführen. Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über Flammpunkt.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräumen und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen lagern mit selbstentzündlichen Stoffe.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Feuchtigkeit schützen. Kühl aufbewahren. Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über 50°C aufbewahren.

Lagerklasse: nach TRGS 510: 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Verschmutzte Materialien sollten vom Arbeitsplatz am Ende jedes Arbeitstages entfernt und draußen gelagert werden.

Augen-/Gesichtsschutz:

Dicht schließende Schutzbrille.

DIN-/EN-Normen: DIN EN 166

Handschutz:

Bei Vollkontakt/Spritzkontakt:

Camatril (Artikel-Nr.: 731; Material: Nitril; Mindestschichtstärke: 0,33 mm; Durchbruchzeit: 480 min)

Dermatril (Artikel-Nr.: 740; Material: Nitril; Mindestschichtstärke: 0,11 mm; Durchbruchzeit: 30 min)

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der daraus ergebenden Norm EN374 genügen. Die oben genannten Durchbruchzeiten beruhen auf Labormessungen von KCL nach EN 374 und sind nur für diesen KCL-Artikel maßgebend. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Körperschutz:

Die Art der persönlichen Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen

Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist

Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe. mit Stahlschutzkappe. DIN-/EN-Normen: DIN EN 344

Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Nebelerzeugung /-bildung: Filtergerät mit Filter bzw. Gebläsefiltergerät Typ: A-P2

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition.
Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	gelb, braun
Geruch:	charakteristisch
Siedebeginn und Siedebereich:	> 320°C
Flammpunkt:	> 200°C (DIN ISO 2592)
Zündtemperatur:	> 250°C (ASTM E 659)
Dichte:	0,858 g/cm ³ @ 15°C (DIN 53217)
Löslichkeit:	unlöslich in Wasser
Viskosität, kinematisch:	24,4 mm ² /s @ 100°C (DIN 51562)
Explosionsgrenzen:	obere 6,5 Vol. % und untere 0,6 Vol.%

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 9.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Die Bildung brennbarer Dämpfe ist möglich, bei Temperaturen über dem Flammpunkt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitt 5.3.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung:

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

Akute Toxizität: Einstufung keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] vorgenommen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Einstufung keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] vorgenommen.

Sensibilisierende Wirkungen:

Einstufung keine / keiner. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition:

Einstufung keine / keiner. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] vorgenommen.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen:

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Spezifische Wirkungen im Tierversuch:

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

Sonstige Angaben zu Prüfungen:

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es gibt keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst. Einstufung: keine/keiner.

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] vorgenommen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar. (Angaben beziehen sich auf die Hauptkomponente.)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

12.4 Mobilität im Boden

Es gibt keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch selbst.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen: Mechanische Abtrennung in Reinigungsanlagen möglich.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung für die Abfallentsorgung:

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Vermischungsverbote nach Altölverordnung beachten. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAVK branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallschlüssel Produkt:

13 02 05 - Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen); Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen; nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis. Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Ungereinigte Verpackungen:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1 UN-Nummer: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht anwendbar

- 14.4 Verpackungsgruppe:** Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
Nationale Vorschriften
VwVwS Annex reference: Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 (Selbsteinstufung), wassergefährdend
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Wortlaut der relevanten Sätze:

H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

Abkürzungen und Akronyme:

ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA:	International Air Transport Association
GHS:	Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS:	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS:	European List of Notified Chemical Substances
CAS:	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
PBT:	Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB:	very Persistent and very Bioaccumulative
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut – Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung / Augenreizung – Kategorie 1
Aquatic Chronic 2:	Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)